

**Stellungnahme des VDAB
zu dem Entwurf der Festlegungen nach § 85
Absatz 10 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
nadine.ertmer@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 11. März 2021

Stellungnahme zu dem Entwurf der Festlegungen nach § 85 Absatz 10 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Festlegungen nach § 85 Absatz 10 SGB XI. Das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) sieht die Finanzierung von zusätzlichen Pflegehilfskraftstellen in vollstationären Pflegeeinrichtungen über einen Vergütungszuschlag nach § 84 Absatz 9 und § 85 Absatz 9-11 SGB XI vor. Wir begrüßen, dass der GKV-Spitzenverband nun zeitnah das Nähere zum Vereinbarungsverfahren nach § 85 Absatz 10 SGB XI festlegt.

Die Festlegungen sehen die Vereinbarung eines Vergütungszuschlages auf Grundlage des Pflegesatzverfahrens vor. Damit das Verfahren jedoch unbürokratisch von den Pflegeeinrichtungen genutzt und umgesetzt werden kann, bedarf es an einigen Stellen des Entwurfs einer Überarbeitung bzw. Klarstellung.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge zu dem Entwurf der Festlegungen finden Sie nachfolgend.

Ziffer 2 Absatz 2

Es besteht keine Abhängigkeit des Vergütungszuschlages von der Laufzeit der regulären Vergütungsvereinbarung, so dass die Vereinbarung des Vergütungszuschlages jederzeit und ohne Befristung erfolgen kann.

Daher sollte zur Vermeidung von Missverständnissen die Formulierung wie folgt angepasst werden:

„Die Vereinbarung des Vergütungszuschlags nach §84 Absatz 9 SGB XI soll nach dem Verfahren gemäß 85 SGB XI erfolgen.“

Ziffer 2.1 Absatz 1c

Die Schaffung von Ausbildungsplätzen obliegt den zuständigen Ministerien auf Landesebene. Sofern keine ausreichenden Ausbildungskapazitäten von diesen geschaffen wurden oder kein entsprechendes Ausbildungsangebot im Bundesland zur Verfügung steht, kann dies nicht zum Nachteil der Pflegeeinrichtung ausgelegt werden. Wir fordern daher die Streichung der folgenden Formulierung: *„Die fehlende Kapazität von Ausbildungsplätzen ist hingegen kein Grund, den die Einrichtung nicht zu vertreten hat, da es der Einrichtung obliegt, notwendige Kapazitäten über Verträge mit Ausbildungsstätten o. ä. sicherzustellen.“*

Ziffer 2.2

Die gesetzliche Regelung geht von einer Vollfinanzierung der Stelle bzw. des Stellenanteils aus. Es gibt keine Anhaltspunkte für das Ausklammern von Sach-, Overhead- und Regiekosten. Wir fordern daher, die Kosten anteilig mit im Vergütungszuschlag zu berücksichtigen.

Ziffer 5 Absatz 1 i.V. mit Ziffer 6 Absatz 2

Die tatsächliche Vorhaltung des zusätzlichen Personals ist Grundlage für die Vereinbarung des Vergütungszuschlages. Diese unterliegt allerdings täglichen Schwankungen, da sich das nach §84 Absatz 5 SGB XI vorzuhaltende Personal an der Belegung und Pflegegradverteilung der Bewohnenden bemisst. Eine unverzügliche Mitteilungspflicht bei Unterschreiten des Personalsolls nach 6 Absatz 2 ist hier nicht zielführend. Sollte es dann auch unverzüglich zu Abschlägen beim Vergütungszuschlag kommen, muss angenommen werden, dass Einrichtungen das zusätzliche Personal nicht in Anspruch nehmen werden, da ein bürokratisches Hin und Her von Änderungsmeldungen droht. Wir fordern daher, die Meldepflicht bei nicht nur vorübergehendem Unterschreiten des Personalsolls auf drei Monate nach Eintreten äquivalent zu § 8 Absatz 6 festzulegen. Dort entfällt der Anspruch auf Zahlung des Vergütungszuschlages nach Ablauf des dritten Monats.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.